

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren aufgezeigt.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Kabinettsbefassung: 29.03.2023)

Betroffene Gruppen junger Menschen: Betroffen sind junge Menschen bis 27 Jahre, die vor ihrem Schulabschluss stehen oder diesen gerade erworben haben und die eine Ausbildungsstelle suchen. Darüber hinaus sind auch junge Menschen ohne Schulabschluss betroffen, für die keine Vollzeitschulpflicht mehr besteht. Auch solche jungen Menschen, die bisher auf dem Arbeitsmarkt keine Ausbildungsstelle gefunden haben und ggf. eine Alternative absolvieren (z. B. Einstiegsqualifizierung) sind betroffen.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert

- Mit dem Gesetz soll eine Ausbildungsgarantie durch Erweiterung der Leistungsinstrumentarien der Ausbildungsförderung eingeführt werden (§§ 48a, 73a, 54 Abs. 2, Abs. 5, 76 Abs. 2, 5 SGB III).
- Die Bundesagentur für Arbeit soll ein förderfähiges Berufsorientierungspraktikum zwischen einer und sechs Wochen fördern können. (§ 48a SGB III). Junge Menschen, die als ausbildungssuchend gemeldet sind und die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, können sich dadurch in ihrer Berufswahl orientieren und Einblick in verschiedene Berufe erlangen. Durch Übernahme von Fahrt- und Unterbringungskosten, können junge Menschen auch Berufsfelder kennenlernen, die es nicht in der Nähe ihres Wohnortes gibt. Ein Hindernis kann sein, dass für diese Zeit keine den Lebensunterhalt sichernden Leistungen erbracht werden können.
- Junge Menschen, die eine förderungsfähige Berufsausbildung nach § 57 Abs. 1 SGB III aufgenommen haben, die vom bisherigen Wohnort nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann, sollen einen Mobilitätzuschuss für eine monatliche Heimfahrt im ersten Ausbildungsjahr erhalten können (§ 73a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGB III). Das kann ein Anreiz für junge Menschen sein, eine Ausbildung in einem anderen Ort aufzunehmen, da sie so weiterhin Kontakt zu ihrer Familie und ihren Freunden halten können. Junge Menschen brauchen jedoch auch Zugang zu bezahlbarem Wohnraum am Ausbildungsort.
- Eine Einstiegsqualifizierung soll auch ohne das Vorliegen von Gründen in Teilzeit möglich sein (§ 54a Abs. 2 Nr. 3 SGB III) Davon können z.B. junge Geflüchtete profitieren, die damit neben der Einstiegsqualifizierung auch einen Sprachkurs absolvieren können.
- Mit dem Entwurf wird keine gesetzlich verankerte Rechtsnorm geschaffen aus der sich ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildung ableitet. Alle die Ausbildungsgarantie umfassenden Maßnahmen richten sich an Personen, die der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter bekannt sind. Die sogenannten „unbekannt Verbliebenen“ jungen Menschen, die keine Ausbildungsvermittlung mehr nachfragen, werden nicht erreicht und in den Arbeitsmarkt integriert.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/weiterbildungsgesetz-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.